



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

22 Bs 208/18a

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht in der Strafsache gegen **Carolina Wottke** und **Astrid Wottke** wegen §§ 12 zweiter Fall, 15, 302 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Berufungen der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Krems a.d. Donau betreffend beide Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Krems a.d. Donau als Schöffengericht vom 27. Februar 2018, GZ 36 Hv 9/18a-74, nach der am 25. September 2018 unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. Levnaic-Iwanski, im Beisein der Richter Mag. Hahn und Mag. Gruber als weitere Senatsmitglieder, in Gegenwart des Oberstaatsanwalts Mag. Pawle sowie in Anwesenheit der Angeklagten und ihrer Verteidiger Mag. Sohm und Mag. Weixlbraun durchgeführten Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

Den Berufungen der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft betreffend Astrid Wottke wird **nicht** Folge gegeben. Hingegen wird der Berufung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich Carolina Wottke **dahingehend** Folge gegeben, dass die Freiheitsstrafe auf 24 Monate erhöht wird, wovon gemäß § 43a Abs 3 StGB ein sechzehnmonatiger Strafteil für eine dreijährige Probezeit bedingt nachgesehen wird.

Gemäß § 390a Abs 1 StPO fallen den Angeklagten auch die Kosten des weiteren Rechtsmittelverfahrens zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Urteil wurden die am 11. September 1974 geborene Carolina Wottke und die am 16. November 1937 geborene Astrid Wottke jeweils (richtig) des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach den §§ 12 zweiter Fall, 15, 302 Abs 1 StGB und der Verbrechen der Erpressung nach den §§ 15, 144 Abs 1 StGB schuldig erkannt und jeweils unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB nach § 302 Abs 1 StGB wie folgt verurteilt: Carolina Wottke zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von zwanzig Monaten und Astrid Wottke zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von vierzehn Monaten, wovon gemäß § 43a Abs 3 StGB ein Strafteil von vierzehn Monaten bei Carolina Wottke und zehn Monaten bei Astrid Wottke jeweils unter Bestimmung dreijähriger Probezeit bedingt nachgesehen wurde.

Der Schuldspruch erfolgte, weil Carolina und Astrid Wottke in Gföhl und Reittern von 9. Dezember 2016 bis 8. Juni 2017 mehrfach in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken als Mittäter

I./ mit dem Vorsatz, dadurch nachgenannte Rechtsträger an deren Rechten zu schädigen, Beamte wissentlich zu bestimmen versuchten, ihre Befugnis, im Namen der Gemeinde Gföhl (Punkt A./) oder des Gemeindeverbands für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems (Punkt B./) als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, zu missbrauchen, indem sie diese durch die Übermittlung zahlreicher Schriftstücke, in denen sie die Beamten durch die Stellung unberechtigter Schadenersatzforderungen und Androhung der Eintragung eines Pfandrechts in ein internationales Schuldenregister unter anschließender Zwangsvollstreckung sinngemäß aufforderten, der ihnen gesetzlich übertragenen Verpflich-

tung zur Einhebung fälliger Gebühren und Abgaben nicht nachzukommen, und zwar

A./ die Bürgermeisterin der Gemeinde Gföhl, Ludmilla Etzenberger, zur Unterlassung der Einhebung der Kanalgebühren für die von den Angeklagten bewohnte Liegenschaft und der Hundeabgabe für die beiden Hunde der Astrid Wottke für die Jahre 2016 und 2017, wobei sie mit dem Vorsatz handelten, dadurch die Gemeinde Gföhl an deren Recht auf Abgabeneinhebung zu schädigen;

B./ den Obmann des Gemeindeverbands für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems, Walter Harauer, zur Unterlassung der Einhebung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Grundsteuer für die von den Angeklagten bewohnte Liegenschaft, wobei sie mit dem Vorsatz handelten, dadurch diesen Gemeindeverband an dessen Recht auf Abgabeneinhebung zu schädigen;

II./ durch die Übermittlung der zu Punkt I./ genannten Schriftstücke mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz versuchten, folgende Personen durch gefährliche Drohung mit einer Schädigung am Vermögen, nämlich durch unberechtigte Schadenersatzforderungen und Androhung der Eintragung eines Pfandrechts in ein internationales Schuldenregister unter anschließender Zwangsvollstreckung, zu einer Unterlassung zu nötigen, und zwar

A./ Ludmilla Etzenberger zur Unterlassung der Einhebung der zu Punkt I./A./ genannten Abgabe und Gebühr, wodurch die Gemeinde Gföhl am Vermögen geschädigt werden sollte;

B./ Walter Harauer zur Unterlassung der Einhebung der zu Punkt I./B./ genannten Abgabe, wodurch der dort genannte Gemeindeverband am Vermögen geschädigt werden sollte.

Bei der Strafbemessung wertete das Erstgericht bei beiden Angeklagten als erschwerend das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, mildernd demgegenüber den bisherigen ordentlichen Lebenswandel und den Umstand, dass die Taten im Entwicklungsstadium des Versuchs blieben. Ausgehend von den solcherart gegeneinander abgewogenen Strafzumessungstatsachen erachtete es die geschöpften Unrechtsfolgen jeweils für schuld- sowie tatangemessen. Die Gewährung teilweise bedingter Strafnachsicht hielt es wegen des bisherigen ordentlichen Lebenswandels jeweils für gerechtfertigt, sah aber den Vollzug eines Teils der verhängten Sanktionen sowohl spezial- als auch generalpräventiv für erforderlich an.

Nach Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten mit Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 25. Juni 2018, GZ 17 Os 10/18a-5, kommt dem Oberlandesgericht Wien die Entscheidung über ihre Berufungen, mit der sie die Reduktion der Unrechtsfolgen unter zur Gänze bedingter Nachsicht begehren (ON 78, 79), sowie jene der Anklagebehörde, mit der sie auf eine Erhöhung der Sanktionen andringt (ON 77), zu. Im Gerichtstag beehrte die Oberstaatsanwaltschaft Wien auch die Ausschaltung teilbedingter Strafnachsicht.

Lediglich das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft betreffend Carolina Wottke ist in spruchgemäßem Umfang berechtigt.

Zunächst ist zu bemerken, dass ausgehend von obangeführtem Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs nur jeweils ein Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt vorliegt (vgl. RIS-Justiz RS0121981, RS0118870). Hinzu tritt dafür die mehrfache Tatbegehung und - wie von der Anklagebehörde reklamiert - auch hinsichtlich der Erpressung der

lange Deliktszeitraum.

Weshalb der Milderungsgrund nach § 34 Abs 1 Z 4 StGB vorliegen sollte, vermag Astrid Wottke in ihrem Rechtsmittel nicht plausibel darzustellen. Mag die Tochter dieser Berufungswerberin nach den erstgerichtlichen Annahmen bei der Verfassung der Schreiben und deren Übermittlung federführend tätig geworden sein, so war der bestimmende Einfluss jedenfalls nicht so geartet, dass den Umständen nach auch ein maßgerechter Charakter zur Tat gedrängt werden hätte können (vgl. RIS-Justiz RS0095999, RS0118618). Der bloße Umstand, dass die Initiative zur Tat von einem Dritten ausgegangen war, stellt diesen Milderungsgrund nicht her (RIS-Justiz RS0091567).

Auf Basis dieser Erwägungen ist das Verhalten der Astrid Wottke aber auch deshalb nicht als untergeordnete Tatbeteiligung im Sinne des § 34 Abs 1 Z 6 StGB zu werten, weil insoweit nur ein solches strafmildernd ist, welches nach Art und Umfang für die Tatausführung nicht erheblich ist (Ebner in WK² § 34 Rz 16). Dies kann bei arbeitsteiligem Zusammenwirken der beiden Angeklagten jedenfalls nicht angenommen werden; vielmehr steigert gerade Tätermehrheit den alle Beteiligten belastenden Handlungsunwert (Ebner aaO).

Die Taten sind im Versuchsstadium verblieben, sodass nicht zusätzlich Schadensgutmachung als mildernd herangezogen werden kann (RIS-Justiz RS0091266).

Aber auch die von Astrid Wottke ohne konkrete Bezugnahme auf einzelne Verfahrensschritte behauptete unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer liegt nicht vor. Bei der Beurteilung deren Angemessenheit ist auf Umfang und Schwierigkeit des Falls, die Art der Verfahrensführung durch die Strafverfolgungsbehörden sowie das Verhalten

des Angeklagten abzustellen (Ebner aao Rz 43). Da das Strafverfahren (inklusive zweimaligem Rechtsmittelverfahren) nach zirka eineinhalb Jahren beendet wurde, liegt auch dieser Milderungsgrund nicht vor.

Bei Gewichtung der korrigierten besonderen Strafzumessungsgründe erweist sich die vom Erstgericht hinsichtlich Astrid Wottke ausgemessene Strafe von vierzehn Monaten als tat- und schuldangemessen und auch dem Handlungs- und Erfolgswert - somit auch der angestrebten unrechtmäßigen Bereicherung im Ausmaß von rund EUR 265,-- - ausreichend Rechnung tragend.

Hingegen bedarf es bei Carolina Wottke, die die Strafzumessungserwägungen nicht näher bestritt und keine für sie sprechenden Argumente begründet vorbrachte, nicht der Herabsetzung sondern vielmehr der Erhöhung der Unrechtsfolge, weil es gilt, der in letzter Zeit deutlich gewachsenen Bewegung sogenannter „Staatsverweigerer“ und deren Nachahmern die Verwerflichkeit ihres Agierens ebenso aufzuzeigen wie die spürbaren Folgen fortgesetzter Ablehnung staatlicher Gewalt. In diese Beurteilung hat auch - wie von der Anklagebehörde dargestellt - einzufließen, dass gerichtsnotorisch jeder Beamte, der im Zuge korrekter Verrichtung seiner Tätigkeit mit Anhängern einer solchen „souveränen Bewegung“ in Berührung kommt, im Grunde schutzlos einer Flut an schriftlichen Drohungen und Forderungen ebenso ausgesetzt ist, wie permanenter - völlig der Willkür der Täter unterliegenden - Möglichkeit, jederzeit als Schuldner im UCC-Register eingetragen zu werden.

Mit ihren Forderungen nach zur Gänze bedingter Nachsicht konnten die Angeklagten nicht durchdringen, weil es insbesondere schon aus spezialpräventiven Gründen der

(zumindest) teilweisen Verbüßung der Unrechtsfolgen bedarf, um den ihr Tatverhalten wiederholenden Angeklagten unmissverständlich die Missbilligung ihrer Verhaltensweisen vor Augen zu führen und sie von gleichartigen, auf ihrer offensichtlich verfestigten Idee der Ablehnung des Staats und seiner Organe basierenden Einstellung beruhenden Taten abzuhalten.

Mit Blick auf die Entwicklung des Tatplans durch Carolina Wottke und den Umstand, dass Genannte bei den Tathandlungen federführend tätig war, wobei mit zunehmendem Alter der bisher ordentliche Lebenswandel an Gewicht gewinnt (vgl. Mayerhofer StGB⁶ § 34 E 16b), kommen allgemein-prohibitiven Erwägungen bei Astrid Wottke nicht jene Bedeutung zu, um dem von der Oberstaatsanwaltschaft Wien gestellten Begehren auf zur Gänze unbedingter Strafe nachzukommen.

Aber auch bei Carolina Wottke sah das Berufungsgericht gerade noch nicht die Notwendigkeit der Verbüßung der gesamten Sanktion, weil auch unter Berücksichtigung des im Gerichtstag vermittelten persönlichen Eindrucks dem bereits verbüßten Haftteil hinreichend abschreckende Wirkung zukommen sollte. Da die Taten keine besondere Öffentlichkeitswirksamkeit erlangten, stehen dieser Einschätzung auch generalpräventive Gründe (gerade noch) nicht entgegen.

Den Berufungen war daher (bloß) in spruchgemäßem Umfang Folge zu geben.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 22, am 25. September 2018

Dr. Leo Levanic-Iwanski

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG